

BGer 2F_10/2024 vom 24. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_10_2024

FR: TF 2F_10/2024 du 24 juillet 2024

IT: TF 2F_10/2024 del 24 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (vgl. Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind (vgl. Urteile 2F_7/2024 vom 6. Mai 2024 E. 2.1; 2F_11/2023 vom 8. September 2023 E. 2.2). Ob tatsächlich ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1 f.). Revisionsgesuche müssen den Anforderungen an die Begründung gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG genügen, weshalb die gesuchstellende Person in gedrängter Form darzulegen hat, inwiefern der von ihr behauptete Revisionsgrund vorliegen soll. Der Revisionsgrund hat sich zudem auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen (vgl. Urteile 2F_28/2023 vom 6. Februar 2024 E. 3; 2F_11/2023 vom 8. September 2023 E. 2.2). Im vorliegenden Revisionsgesuch beruft sich die Gesuchstellerin auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. b und lit. d BGG. Die formellen Begründungsanforderungen sind erfüllt.

Das Revisionsgesuch ist unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 124 BGG einzureichen. Das Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 wurde der Gesuchstellerin am 12. April 2024 zugestellt. Das Revisionsgesuch vom 13. Mai 2024 reichte die Gesuchstellerin somit innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesgericht ein (vgl. Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Auf das form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 2

Die Gesuchstellerin vertritt die Ansicht, dass das Bundesgericht dem Departement mit Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 mehr oder anderes zugesprochen worden habe, als dieses habe verlangen können. Der Tatbestand von Art. 121 lit. b BGG sei erfüllt.

E. 2.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sei lediglich noch der Synergieabzug von 15 % auf der Einspeisevergütung umstritten gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in diesem Kontext das Blockheizkraftwerk nicht wie die Pronovo AG als "Mischanlage" betrachtet, sondern als Hybridanlage behandelt und den Synergieabzug von 15 % als unzulässig beurteilt. Das Departement habe das bundesverwaltungsgerichtliche Urteil vom 10. Februar 2023 vor Bundesgericht ebenso bloss mit Blick auf den als unzulässig beurteilten Synergieabzug von 15 % beanstandet. Die Ausführungen des Departements zu Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 1. November 2017

über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) in der bundesgerichtlichen Beschwerde vom 16. März 2023 hätten rein hypothetischen Charakter gehabt.

E. 2.2

Gemäss Art. 121 lit. b BGG kann die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selber verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat. Dieser Revisionsgrund sanktioniert eine Verletzung der Dispositionsmaxime nach Art. 107 Abs. 1 BGG. Um die Tragweite der Bindungswirkung zu bestimmen, sind die Rechtsbegehren zu ermitteln und gegebenenfalls im Lichte der Beschwerdebegründung auszulegen. Dabei kommt es auf den Antrag als solchen an, d.h. welche Rechtsfolge - abweichend vom Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils - vor Bundesgericht angebeht wird (vgl. Urteil 4F_16/2022 vom 25. November 2022 E. 4.2, nicht publ. in: BGE 149 III 93).

E. 2.3

Das Departement beantragte mit Beschwerde vom 16. März 2023 die Aufhebung des Urteils vom 10. Februar 2023. Die Angelegenheit sei zur Ergänzung des Sachverhalts und zur Neuurteilung an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuweisen (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 Bst. C, zur Publikation vorgesehen). Dabei handelte es sich um einen kassatorischen Antrag um Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Angelegenheit. Da vor Bundesgericht wegen der reformatorischen Natur der Rechtsmittel grundsätzlich ein Antrag in der Sache zu stellen ist (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG; BGE 133 III 489 E. 3.1), legte das Bundesgericht den Antrag unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung nach Treu und Glauben aus (vgl. BGE 137 II 313 E. 1.3; 133 II 409 E. 1.4.1).

E. 2.3.1

Aus der Begründung der Beschwerde vom 16. März 2023 ergab sich klar, dass das Departement zwar weiterhin den Synergieabzug von 15 % für zulässig erachtete, es aber alternativ die Anwendung von Art. 16 Abs. 2 EnFV verlangte, sofern das Bundesgericht die bundesverwaltungsgerichtliche Auffassung schütze, dass eine Hybridanlage im Sinne von Art. 2 lit. a EnFV vorliege. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin waren die Ausführungen des Departements zu Art. 16 Abs. 2 EnFV nicht bloss hypothetischer Natur. Unter diesem Blickwinkel verlangte das Departement vor Bundesgericht entweder die Neuberechnung des Vergütungssatzes (unter Anwendung von Art. 16 Abs. 2 EnFV für Hybridanlagen) oder die Bestätigung des Einspracheentscheids der Pronovo AG vom 30. September 2021, mit welchem der Synergieabzug von 15 % angeordnet wurde (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 E. 1.3, zur Publikation vorgesehen).

E. 2.3.2

Ausserdem hielt das Bundesgericht fest, dass die Gesuchstellerin im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren in formeller Hinsicht zwar lediglich den Synergieabzug von 15 % beanstandete. In materieller Hinsicht war damit aber die Höhe der Vergütung Gegenstand des Verfahrens. Dass die Pronovo AG die Vergütung nicht über eine Anpassung des Vergütungssatzes, sondern über einen pauschalen Synergieabzug von 15 % reduziert hatte, änderte am (materiellen) Streitgegenstand des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens nichts (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 E. 5.5.1, zur Publikation vorgesehen; vgl. auch Urteil 2C_33/2021 vom 29. Juni 2021

E. 4.1 und E. 4.4). In diesem Lichte war bereits im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht bloss der Synergieabzug von 15 % im Besonderen, sondern (mindestens) die Höhe der Vergütung im Allgemeinen Streitgegenstand (vgl. auch E. 3.3 hiernach).

E. 2.4

Das Bundesgericht schützte in der Folge die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, dass das Blockheizkraftwerk der Gesuchstellerin nicht als "Mischanlage", sondern als Hybridanlage im Sinne von Art. 2 lit. a EnFV zu betrachten ist, sobald die Gesuchstellerin zusätzlich Klärgas zur Produktion von Elektrizität verwendet (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 E. 5.4, zur Publikation vorgesehen). Es bemängelte hingegen, dass das Bundesverwaltungsgericht Art. 16 Abs. 2 EnFV nicht zur Anwendung brachte (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 E. 5.5.2, zur Publikation vorgesehen). Diese Verordnungsbestimmung regelt die Berechnung des Vergütungssatzes für Hybridanlagen. Sie war vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen anzuwenden (vgl. Art. 110 BGG), da die Höhe des Vergütungssatzes den Streitgegenstand des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildete (vgl. E. 2.3.2 hiervor). Vor diesem Hintergrund griff es zu kurz, dass das Bundesverwaltungsgericht den bisher gültigen Vergütungssatz bestätigte.

E. 2.5

Indem das Bundesgericht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 2023 aufhob und die Angelegenheit zur

Neuberechnung des Vergütungssatzes (unter Anwendung von Art. 16 Abs. 2 EnFV) an die Pronovo AG zurückwies (vgl. Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils 2C_174/2023 vom 22. März 2024; vgl. auch Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG), sprach es dem Departement nicht mehr oder anderes zu, als es selbst verlangte respektive verlangen konnte. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. b BGG ist nicht erfüllt.

E. 3

Die Gesuchstellerin moniert, das Bundesgericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt. Der Tatbestand von Art. 121 lit. d BGG sei erfüllt.

E. 3.1

Die Gesuchstellerin bringt vor, ihr sei sowohl das "Recht" auf getrennte Messung und separate Ausweisung der Energieströme als auch das "Recht" auf unterschiedliche Behandlung der Elektrizitätsproduktion aus landwirtschaftlichem Biogas (Einspeisung gegen Vergütung im Einspeisevergütungssystem) und der Elektrizitätsproduktion aus Klärgas (Eigenverbrauch) bereits mit Einspracheentscheid der Pronovo AG vom 30. September 2021 explizit zugesprochen worden (vgl. auch Bst. B.b hiervor). Der Einspracheentscheid vom 30. September 2021 sei diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen. Diese "Rechte", so die Gesuchstellerin weiter, seien im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht mehr umstritten gewesen. Das Bundesgericht habe sich mit den rechtskräftigen "Rechten" nicht auseinandergesetzt, sondern sich direkt mit der rechtlichen Qualifikation der Anlage befasst. Die Gesuchstellerin gehe deshalb davon aus, dass das Bundesgericht diese Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt habe.

E. 3.2

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle unrichtig, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut oder in ihrer tatsächlichen Tragweite, wahrgenommen wurde. Eine Tatsache, deren versehentliche Ausserachtlassung gerügt wird, ist erheblich, wenn der zu revidierende Entscheid bei ihrer Berücksichtigung anders hätte ausfallen müssen. Das Revisionsverfahren ist indes nicht dazu gedacht, der gesuchstellenden Partei die Möglichkeit zu geben, eventuelle Versäumnisse bei der Begründung ihrer Eingaben nachzuholen (vgl. Urteile 2F_10/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.1; 4F_16/2022 vom 25. November 2022 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 149 III 93 ; 5F_17/2020 vom 12. August 2020 E. 2.2).

E. 3.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gesuchstellerin sowohl im bundesverwaltungsgerichtlichen als auch im bundesgerichtlichen Verfahren auf den Standpunkt stellte, ihre Anlage stelle weder eine "Mischanlage" noch eine Hybridanlage dar (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 E. 5.2, zur Publikation vorgesehen; Urteil des BVer A-4807/2021 vom 10. Februar 2023 E. 4.1). Die Gesuchstellerin vertrat diese Ansicht zwar lediglich im Bestreben, den bisher gültigen Vergütungssatz bestätigt zu erhalten. Wird im Rechtsmittelverfahren jedoch die Qualifikation der Anlage beanstandet, werden im Grundsatz alle mit der Qualifikation der Anlage untrennbar verbundenen Rechtsfolgen zum (potenziellen) Gegenstand des Verfahrens. Es kann im vorliegenden Revisionsverfahren allerdings offenbleiben, ob die von der Gesuchstellerin angeführten "Rechte" effektiv in Rechtskraft erwachsen oder ob der Streitgegenstand des bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch weiter - d.h. über die Höhe der Vergütung im Allgemeinen hinaus - zu definieren gewesen wäre (vgl. E. 2.3.2 hiervor).

E. 3.4

Das Bundesgericht liess die von der Gesuchstellerin vorgetragene "Rechte", soweit diese als Tatsachen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG betrachtet werden können, jedenfalls nicht ausser Acht. Vielmehr erwähnte es die von der Pronovo AG in deren Einspracheentscheid vom 30. September 2021 getroffene Feststellung, wonach die Gesuchstellerin im Rahmen der Elektrizitätsproduktion aus Klärgas selbst produzierte, nicht förderungsberechtigte Elektrizität am Ort der Produktion selber verbrauchen dürfe, sofern sie mit geeigneten Messvorrichtungen sicherstelle, dass die Energieströme getrennt gemessen und separat ausgewiesen werden könnten (vgl. Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 Bst. B.c, zur Publikation vorgesehen). Ausserdem griff das Bundesgericht auch nicht in diese allfälligen "Rechte" ein. Es hielt lediglich fest, dass die Anwendung von Art. 16 Abs. 2 EnFV zu Unrecht unterblieben und deshalb eine Neuberechnung des Vergütungssatzes anhand von Art. 16 Abs. 2 EnFV vorzunehmen ist. Die Ausführungen der Gesuchstellerin zu ihren behaupteten "Rechten" betreffen im Kern indes die konkrete Anwendung von Art. 16 Abs. 2 EnFV, die die Pronovo AG aufgrund der Rückweisung erst noch vorzunehmen hat. Mit dem Revisionsgesuch versucht die Gesuchstellerin somit bloss, das Ergebnis des noch von der Pronovo AG durchzuführenden Verfahrens vorwegzunehmen. Nicht von Belang sind die nach Ansicht der Gesuchstellerin aus Versehen unberücksichtigten Tatsachen indes für die mit Urteil 2C_174/2023 vom 22. März 2024 geklärte Frage, dass Art. 16 Abs. 2 EnFV anzuwenden ist, da eine Hybridanlage im Sinne von Art. 2 lit. a EnFV vorliegt.

E. 3.5

Nach dem Dargelegten stellen die von der Gesuchstellerin angeführten "Rechte" keine erheblichen, aus Versehen unberücksichtigten Tatsachen dar. Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG ist nicht erfüllt.

E. 4

Im Ergebnis erweist sich das Revisionsgesuch als unbegründet, weshalb es abzuweisen ist.

Diesem Verfahrensausgang entsprechend trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.